



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hechingen
mit den Gemeinden Jungingen und Rangendingen

Zollernalbkreis

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich „Hinter Rieb“

Begründung

Planungsstand: Entwurf
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 21. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	2
1.1	Anlass und Planungsablauf	2
1.2	Beteiligte	2
1.3	Rechtliche Grundlagen	3
1.4	Aufgabe der Bauleitplanung	3
1.5	Inhalt des Flächennutzungsplanes	3
1.6	Verbindlichkeit	4
2	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG	5
2.1	Ziele und Zwecke der Planung	5
2.2	Steckbrief der FNP-Änderung	10
3	UMWELTAUSWIRKUNGEN	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung 2004 im Bereich Hinter Rieb in Hechingen	10
Tabelle 2:	Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums	12

1 Einführung

1.1 Anlass und Planungsablauf

Anlass für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des ca. 5,6 ha großen Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“ auf dem etwa 11,8 ha großen Erddeponiegelände „Hinter Rieb“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Das Vorhaben beabsichtigt die Errichtung von Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung, um das derzeit geplante Wohngebiet „Killberg IV“, sowie auch die zukünftig vorgesehene Wohngebietserweiterung „Killberg V“ und angrenzende gewerbliche Flächen der Stadt Hechingen CO₂-neutral mit Wärme zu versorgen.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen vom 05.06.2004 stellt den Bereich des Plangebietes als geplante Fläche für Aufschüttungen sowie zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dar. Der Bebauungsplan ist somit nicht vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Stadt für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können. Da sich der Bebauungsplan „Hinter Rieb“ nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, muss dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Die Genehmigung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen erfolgt durch das Landratsamt Zollernalbkreis.

1.2 Beteiligte

Die Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen hat das Planungsbüro FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH aus Balingen mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans 2004 im Bereich Hinter Rieb beauftragt.

Bearbeitung

M. Eng. Stadt- und Regionalentwicklung Elena Agapova

Büroleitung

M. Sc. Tristan Laubenstein

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanung sind im Wesentlichen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S 1728)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786)
- **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- **Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

1.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinden in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Basierend auf dem erstellten Nachnutzungskonzept (Planungsstand 21.04.2020) werden neben der geänderten Rekultivierungsplanung für die Stilllegungsanzeige der Erddeponie auch die verschiedene Teilflächen im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Somit sind neben dem Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Regenerative Energien und Zwischenlagerfläche" auch Grünflächen und Flächen für Wald auszuweisen. Für den Zeitraum der nach Stilllegung der Erddeponie laufenden Nachsorgephase wird das Gebiet informativ weiterhin als Fläche für Aufschüttung bezeichnet.

1.5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche

Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinden, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordinieren, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellen und gleichzeitig den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln können.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen.

1.6 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / der Bürgerschaft. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

2 Darstellung der FNP-Änderung

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen beabsichtigt eine punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans 2004 im Bereich „Hinter Rieb“ durchzuführen. Der Grund für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des ca. 5,6 ha großen Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“ auf dem etwa 11,8 ha großen Erddeponiegelände „Hinter Rieb“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die weitgehend CO₂ - neutrale Wärmeversorgung des geplanten Wohngebiets „Killberg IV“, sowie auch die zukünftig vorgesehene Wohngebietserweiterung „Killberg V“ und angrenzende gewerbliche Flächen der Stadt Hechingen angestrebt. Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Stadtwerke und die Stadt Hechingen beabsichtigen einen Teil der bestehenden Erd- und Bauschuttdeponie „Hinter Rieb“ zu einem Wärmeversorgungsgebiet umzubauen. Ziel und Zweck der Planung ist, die geplante Wohnbausiedlung „Killberg IV“ möglichst vollständig durch erneuerbare Energien zu versorgen. Es wird eine weitgehend CO₂ - neutrale Wärmeversorgung für die insgesamt etwa 510 Wohneinheiten angestrebt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung geschaffen. Geplant ist die Errichtung eines Erdbeckenwärmespeichers auf einer Fläche von ca. 4.000 m² mit einem Volumen von ca. 18.000 m³. Darüber hinaus ist eine ca. 7.500 m² große Fläche für die Errichtung einer Solarthermianlage entlang des südlich exponierenden Hangs vorgesehen. Der Bebauungsplan sieht zudem auch Vorratsflächen für eine zukünftige Erweiterung der Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung vor, sodass bauplanungsrechtlich ein möglichst hoher Anteil an erneuerbaren Energien ebenso für die Erweiterung der Wohnbebauung realisierbar wäre.

Das geplante Vorhaben wird in der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als geplantes sonstiges Sondergebiet dargestellt. Die Teilflächen A und B haben die Zweckbestimmung „Regenerative Energien“, wobei innerhalb der Teilfläche A im Bebauungsplan noch eine Zwischenlagerfläche für Erdaushub als Teilfläche C ausgewiesen ist. Diese Ausweisung wird in der Änderung des Flächennutzungsplanes über die Zweckbestimmung „Regenerative Energien und Zwischenlagerfläche“ berücksichtigt.

Für das inzwischen nachnutzungsreife Erddeponiegelände besteht noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das oben genannte geplante Vorhaben geschaffen werden. Die gestalterischen Festsetzungen sollen über Örtliche Bauvorschriften (§ 74 BauNVO BW) geregelt werden.

Derzeit befindet sich die Erddeponie „Hinter Rieb“ teilweise noch im Betrieb. Es folgt eine Stilllegungsphase, in der die noch nicht erfolgten Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Daran schließt sich die mehrjährige Nachsorgephase an, in der weiterhin die Deponiefläche dem Abfallrecht unterliegt.

Um die Planungen bereits im Rahmen der Deponiestilllegung frühzeitig auf das Ziel der vorgesehenen Solarthermianlage auszurichten, wurde im Auftrag der Stadtwerke Hechingen ein Konzept für die Nachnutzung der Erddeponie erstellt. Hierbei wurden neben der zu ändernden Rekultivierung und Deponieplanung auch die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Anlagen berücksichtigt. Das Konzept sieht zudem vor, den Standort „Hinter Rieb“ zu einem attraktiven Sport-, Freizeit- und Erholungsbereich zu entwickeln. Basierend auf dem geplanten

Vorhaben und der bestehenden topografischen Gegebenheiten sowie den vorhandenen Gehölzstrukturen wird das Betriebsgelände in verschiedene Bereiche wie Wald, Erlebnis und Sondernutzung eingeteilt und somit andersartigen Nutzungen zugeführt. Für die sogenannte „Attraction Wave“ soll ein Mehrgenerationen-Freizeitkonzept erarbeitet werden.

Das Deponiegelände unterliegt vollständig dem Abfallrecht. Die Deponiefläche wird neben der Ausweisung der neuen Nutzung weiterhin aufgrund der Nachsorgephase informativ als Fläche für Aufschüttung bzw. als Erddeponie bezeichnet werden. Dadurch können zukünftige Nutzungskollisionen vermieden werden.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen hat entschieden, die bereits rekultivierte und inzwischen dichte Gehölzbestände aufweisende Fläche des Deponiegeländes in der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes als bestehende und geplante Fläche für Wald darzustellen. Des Weiteren wird der Flächennutzungsplan dahingehend geändert, dass zwischen dem sonstigen Sondergebiet und der Flächen für Wald eine Grünfläche ausgewiesen und somit die Rekultivierungsplanung 2020 im Flächennutzungsplan berücksichtigt wird. Die teilweise Darstellung der bestehenden Verkehrswege dient der Sicherung dieser im Bestand sowie zur Schaffung einer Wegeverbindung zwischen den bauplanungsrechtlich gesicherten Sondergebietsflächen.

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen weist das Vorhabengebiet größtenteils als geplante Fläche für Aufschüttungen aus. Zudem erstreckt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“ im nordöstlichen Bereich über eine Fläche für die Landwirtschaft. Des Weiteren ist im Südwesten eine Grünfläche sowie geringfügig eine weitere Fläche für die Landwirtschaft von der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet und zum Teil als geplante Verkehrsfläche betroffen.

Mit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 im Bereich „Hinter Rieb“ werden verschiedene Nutzungen entsprechend dem geplanten Vorhaben sowie unter Berücksichtigung der für die Nachnutzung erforderlichen Rekultivierungsplanung innerhalb einer ca. 11,8 ha großen Fläche neu geordnet und flächenhaft dargestellt.

Konzept für die Nachnutzung Erddeponie „Hinter Rieb“

Im Rahmen der Prüfung der Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens sind bereits im Vorfeld Diskussionen über eine mögliche Nachnutzung der etwa 11,8 ha großen Erd- und Bauschuttdeponie „Hinter Rieb“ geführt worden.

Das zum Teil rekultivierte Erddeponiegelände weist ein hohes Potenzial hinsichtlich einer möglichen Nachnutzung zur Naherholung des geplanten angrenzenden Wohngebiets „Killberg IV“ auf. Durch die topografischen Gegebenheiten, eröffnen sich Aussichten auf die gesamte Stadt Hechingen, die Burg Hohenzollern, sowie die landschaftlich und bergig geprägte Umgebung.

Die verkehrliche Erreichbarkeit der Erddeponie ist für Besucher über die östlich gelegene B 27 gegeben. In nah gelegener Entfernung befindet sich der Bahnhof mit Bahnstreckenverbindung von Sigmaringen bis nach Stuttgart. Die geplante Erweiterung des Wohngebiets „Killberg IV“ nach Osten hin soll künftig eine direkte verkehrliche Anbindung für Fußgänger und Radfahrer bis hin zu dem Erddeponiestandort berücksichtigen.

Im Auftrag der Stadtwerke Hechingen ist zunächst ein Konzept für die Nachnutzung der Erddeponie in Bezug auf die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Aufstellung von Solarthermieanlage und Ausweisung eines Erdbeckenwärmespeichers entstanden. Das Konzept berücksichtigt die Idee den Standort „Hinter Rieb“ zu einem attraktiven Sport-, Freizeit- und

Erholungsbereich zu entwickeln. Basierend auf dem geplanten Vorhaben und der bestehenden topografischen Gegebenheiten sowie den vorhandenen Gehölzstrukturen wird das Betriebsgelände in verschiedene Bereiche wie Wald, Erlebnis und Sondernutzung eingeteilt und somit andersartigen Nutzungen zugeführt. Für die sogenannte „Attraction Wave“ soll ein Mehr-Generationen-Freizeitkonzept mit temporär installierbaren Nutzungen erarbeitet werden.

Die Stadtwerke und die Stadt Hechingen beabsichtigen die bestehende Erddeponie „Hinter Rieb“ in erster Linie zu einem Wärmeversorgungsgebiet umzubauen, um die geplante Wohnbausiedlung „Killberg IV“ möglichst vollständig durch erneuerbare Energien zu versorgen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Bebauungsplan zunächst entsprechend dem geplanten Vorhaben aufzustellen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine mögliche Einteilung des ca. 11,8 ha großen Erddeponiegeländes in verschiedene Bereiche. Die im Rahmen der Stilllegung erforderliche Rekultivierungsplanung berücksichtigt in ihrer jetzigen Änderung die abweichende Nachnutzung im Hinblick auf Freizeit und Tourismus sowie energieeffiziente Nahwärmeversorgung.

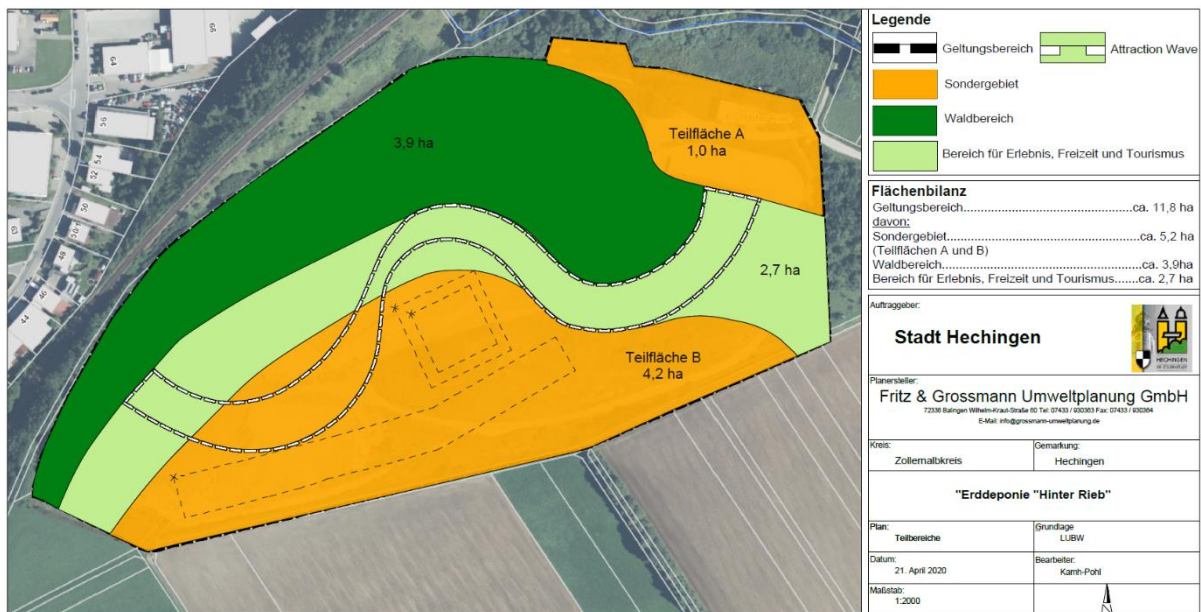


Abbildung 1: Nachnutzungskonzept – mögliche Einteilung in verschiedene Flächen

Lage

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Hechingen und grenzt auf Höhe des Gewerbegebietes „Im Etzentel“ südöstlich an die Bundesbahnlinie Hechingen – Tübingen (Sigmaringen - Stuttgart) an. In ca. 380,0 m verläuft nordwestlich der Erddeponie die Tübinger Straße. Das geplante Wohngebiet „Killberg IV“ wird südlich an das Plangebiet „Hinter Rieb“ angrenzen.

Die Verkehrsanbindung erfolgt über die B 27 sowie die L410 und nachgeordnet über die Deponiezufahrt.

Zwischen der Bundesbahnlinie, der L 410 sowie der Betriebsfläche der Erddeponie verläuft der Ettenbach, ein Gewässer 2. Ordnung. Von dem „Ettenbach“ ist keine Überschwemmungsgefahr zu erwarten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebietes.

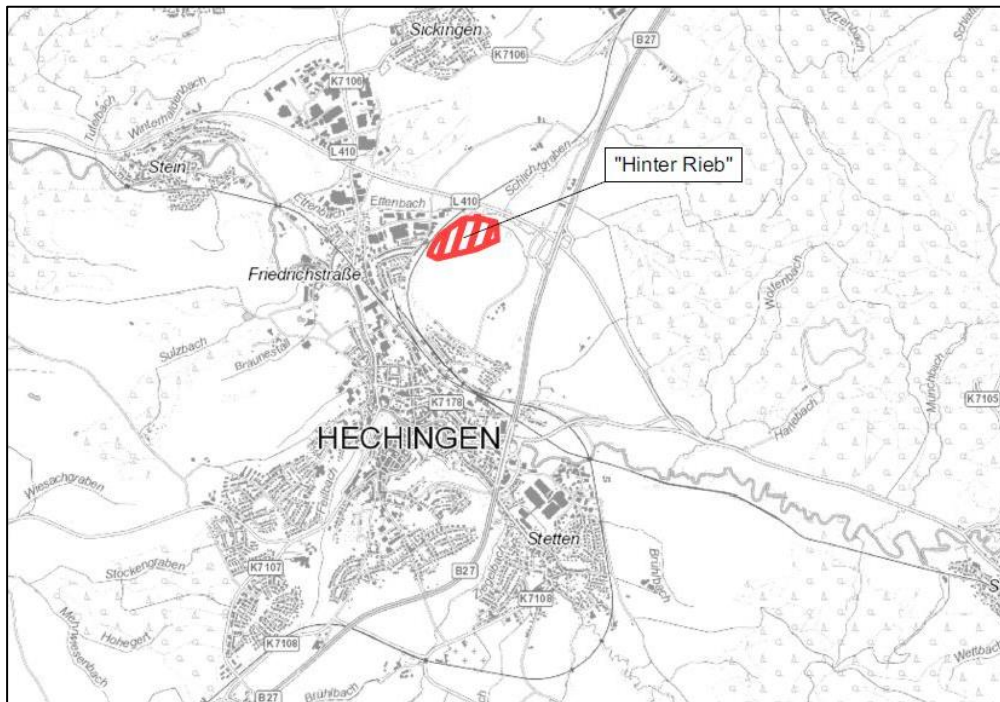


Abbildung 2: Übersichtslageplan des Plangebietes, unmaßstäblich

Übergeordnete Planung

Die Erddeponie befindet sich im Regionalplan Neckar-Alb 2013 innerhalb einer als ein Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ ausgewiesenen und als Deponie bezeichneten Fläche. Zudem besteht eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet Grünzäsur im äußersten Norden des geplanten sonstigen Sondergebiets Teilfläche A (SA). Die Betroffenheit der Grünzäsur lässt sich, trotz des nur schmalen Streifens insofern erkennen, als der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes über die Deponiefläche hinaus reicht, welche durch einen Weg begrenzt ist. Das geplante sonstiges Sondergebiet Teilfläche B (SB) liegt vollständig in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet).

Gemäß Plansatz 3.1.1 Z (3) sollen regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Grünzäsuren sind nach Plansatz 3.1.2 Z (1) kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (2) sollen auch sie von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Allerdings sind gemäß Plansatz 3.1.1 Z (5) regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, in regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung, sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig, sofern sie überörtliche Bedeutung haben und in die Landschaft eingebunden werden können.

Des Weiteren kommt dem Ausbau der regenerativen Energien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz eine große Bedeutung zu. So wird der Gewinnung solarer Energie in regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiet dargestellt sind, unter 4.2.4.3 Z (1) ausnahmsweise Vorrang vor dem Freiraumschutz eingeräumt, wenn die Voraussetzung einer Vorbelastung erfüllt ist.

Die Vorhaben sind im Bereich einer Deponie geplant, deren Rekultivierung noch nicht abgeschlossen ist. Die Ausnahmevoraussetzungen im regionalen Grünzug (Vorranggebiet) gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (1) treffen zu. Die Ausweisung des geplanten sonstigen Sondergebiets ist mit der 4. Regionalplanänderung vereinbar.

Innerhalb der im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellten und im Nachnutzungskonzept (Planungsstand 21.04.2020) als „Bereich für Erlebnis, Freizeit und Tourismus“ vorgesehenen Fläche sind ausschließlich freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung zulässig. Der Errichtung von größeren baulichen Anlagen in diesem Bereich steht grundsätzlich das Ziel „Regionaler Grünzug“ entgegen.

Die geplante Grünfläche sowie die Flächen für den Wald sind mit dem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) vereinbar.

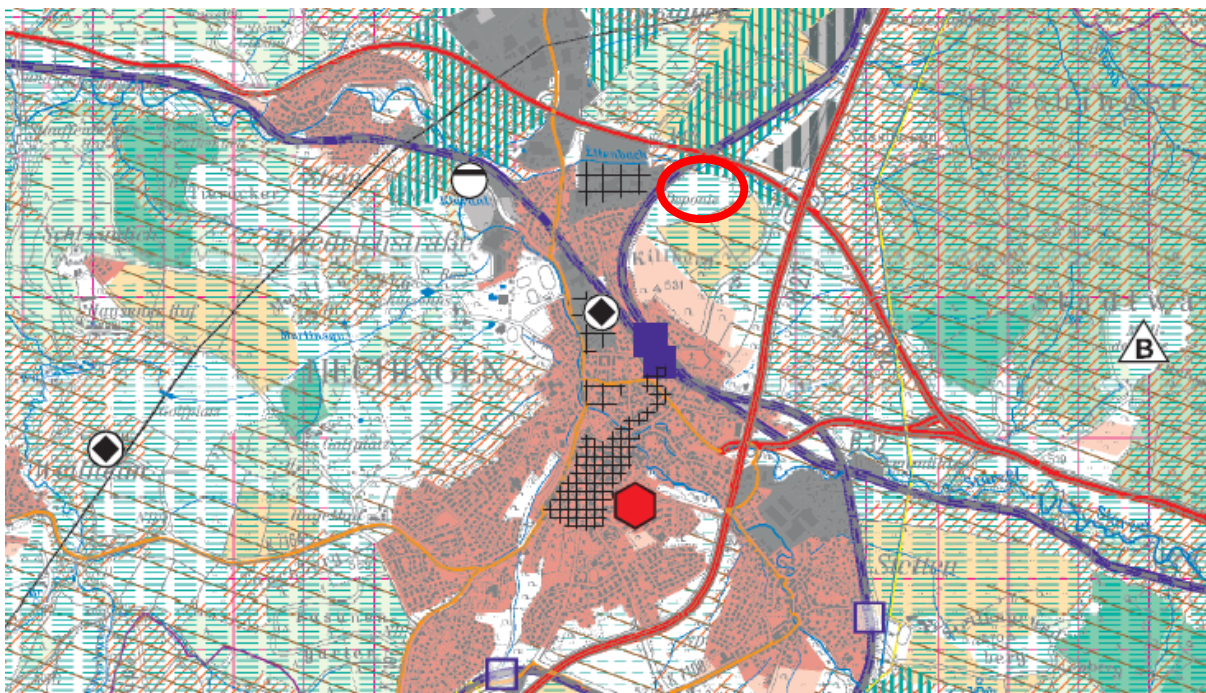


Abbildung 3: Ausschnitt aus der 4. Änderung des Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Plangebiet rot umkreist)

Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Das Sondergebiet wird über den bestehenden direkt angrenzenden Weg auf Flst. Nr. 1988/2 erschlossen.

Eine weitere Anbindungsmöglichkeit stellt der südwestlich ausgewiesene landwirtschaftliche Weg dar, über welche durch das Flst. Nr. 1994 eine direkte Fuß- und Radwegeverbindung zum Stadtteil „Killberg“ hergestellt werden soll.

Darüber hinaus weist der Flächennutzungsplan teilweise auch die bestehenden inneren Verkehrswege aus, um vor allem Wegeverbindungen zwischen den Sondergebietsbauflächen A und B zu sichern.

Energieversorgung

Die Elektrizitätsversorgung ist in der Stadt Hechingen sichergestellt. Ein Anschluss an das Versorgungsnetz ist auf der Deponie bereits vorhanden.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Bestehende Leitungen für Frischwasser sowie Abwasser sind angrenzend vorhanden.

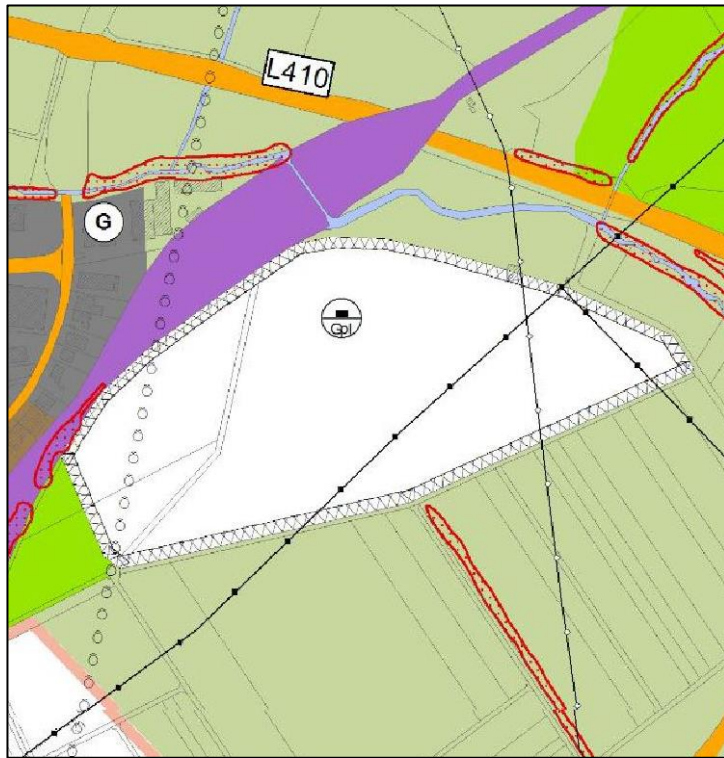
Das unverschmutzte Oberflächenwasser wird in naturnah gestalteten Gräben am Rande der Deponie gefasst und nach Sammlung sowie Vorreinigung in einem Sedimentation- und Retentionsbecken in den nördlich gelegenen Ettenbach eingeleitet.

2.2 Steckbrief der FNP-Änderung

Auf der folgenden Seite wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt.

Tabelle 1: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung 2004 im Bereich Hinter Rieb in Hechingen

Stadt Hechingen: Nutzungsänderungen im Bereich „Hinter Rieb“	
Planung, punktuelle Änderung FNP	
	<p>Standort Stadt: Hechingen/ Gemarkung: Hechingen</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geplantes sonstiges Sondergebiet Teilfläche A gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Regenerative Energien und Zwischenlagerfläche" - Geplantes sonstiges Sondergebiet Teilfläche B gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Regenerative Energien" - Geplante Grünfläche - Flächen für Wald (Bestand und geplant) - Verkehrsflächen <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 11,8 ha</p> <p>Art der Änderung Nutzungsänderung</p>

Bestand, wirksamer FNP 2004 vom 05.06.2004, 1. Fortschreibung**Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan**

- Geplante Fläche für Aufschüttungen
- Fläche für die Landwirtschaft (Bereich im Nordosten und Südwesten)
- Grünfläche (Bereich im Westen)

Ziele und Zweck der Planung

Die Nutzungsänderung dient dem geplanten Vorhaben zur Errichtung der Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung und teilweise der Zwischenlagerung von Erdaushub (innerhalb der Sondergebiets-Teilfläche C) innerhalb eines insgesamt ca. 5,6 ha großen geplanten sonstigen Sondergebiets. Zudem werden durch die Nutzungsänderung die bestehenden sowie geplanten Grünstrukturen und die innere verkehrliche Erschließung gesichert. Die Gesamtgröße der geänderten Flächen in Bezug auf ihre jeweilige Nutzung beträgt ca. 11,8 ha.

Verfahrensstand Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“ wird derzeit die Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 durchgeführt. Da sich der Bebauungsplan „Hinter Rieb“ nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, muss dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

3 Umweltauswirkungen

In nachfolgender Tabelle sind die Schutzgebietsausweisungen im Planungsraum dargestellt.

Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - „Bachabschnitt d. Ettenbaches westl. Schnellstraßenkreuz“ (Biotop-Nr. 176194177422), nördlich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs - „Hecken an Landstraße L410 nördlich Hechingen“ (Biotop-Nr. 176194177437), ca. 268 m östlich - „Baumhecke 0,75 km nordöstlich des Hechinger Bahnhofs“ (Biotop-Nr. 176194177423), ca. 4 m südlich - „Hecke 0,5 km nordöstlich des Hechinger Bahnhofs“ (Biotop-Nr. 176194177424), ca. 435 m südlich - „Feldgehölze nordöstlich des Hechinger Bahnhofs“ (Biotop-Nr. 176194177426), ca. 316 m südlich - „Feldgehölze an der Bahntrasse zwischen Killberg und L410“ (Biotop-Nr. 176194177439), westlich zum Teil direkt angrenzend, nördlich in ca. 42 m Entfernung
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - SPA-Gebiet „Mittlerer Rammert“ (Schutzgebiets-Nr. 7519401), ca. 5,9 km nördlich - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 517 m östlich
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - Naturschutzgebiet „Lauchhalde (2 Teilgebiete)“ (Schutzgebiets-Nr. 4.187), ca. 850 m westlich - Naturschutzgebiet „Altwiesen“ (Schutzgebiets-Nr. 4.280), ca. 2,4 km nördlich
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - LSG „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.048), ca. 482 m östlich - LSG „Mittleres Starzeltal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.046), ca. 880 m westlich - LSG „Lauchhalde“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.050), ca. 843 m westlich
Waldschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs sowie keine Ausweisungen im Radius von 2 km ausgehend vom Geltungsbereich
Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - Überschwemmungsgebiet entlang der westlich verlaufenden Starzel. Es gibt keine Sachinformationen. Ehemalige ÜSG Bezeichnung „Starzel / Weilertalbach (ZAK)_alt“ (ÜSG-Nr. 590417000009)
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs sowie keine Ausweisungen im Radius von 2 km ausgehend vom Geltungsbereich
Biotopverbundplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - Biotopverbund trockener Standorte, ca. 310 m nordwestlich - Biotopverbund mittlerer Standorte, mehrere ab ca. 435 m Entfernung - Biotopverbund feuchter Standorte, mehrere ab ca. 12 m Entfernung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - Wildtierkorridor „Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland) - Rammert (Schönbuch und Glemswald)“, ca. 2,1 km nordöstlich - Wildtierkorridor „Plettenberg / Dotternhausen (Hohe Schwabenalb) - Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland)“, ca. 2,4 km östlich - Wildtierkorridor „Kleiner Heuberg / Oberndorf (Südwestliches Albvorland) - Rammert (Schönbuch und Glemswald)“, ca. 3,4 km westlich
Naturdenkmale	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - Naturdenkmal „2 Linden und 1 Eiche“ (Schutzgebiets-Nr. 84170310222), ca. 692 m südlich - Naturdenkmal „2 Linden und 1 Eiche“ (Schutzgebiets-Nr. 84170310136), ca. 710 m südlich - Naturdenkmal „2 Linden mit Holzkreuz“ (Schutzgebiets-Nr. 84170310223), ca. 715 m südlich - Weitere Naturdenkmale sind in einer größeren Entfernung zum Plangebiet vorzufinden

Anlehnend an das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Hinter Rieb“ wurde im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen zu dem geplanten Vorhaben eine Umweltprüfung erstellt. Der Umweltbericht ist als Anhang der vorliegenden Begründung beigefügt.

Weitere umweltrelevante Gutachten und Hinweise zum geplanten sonstigen Sondergebiet sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Balingen, den 21. April 2021

i. V. Tristan Laubenstein